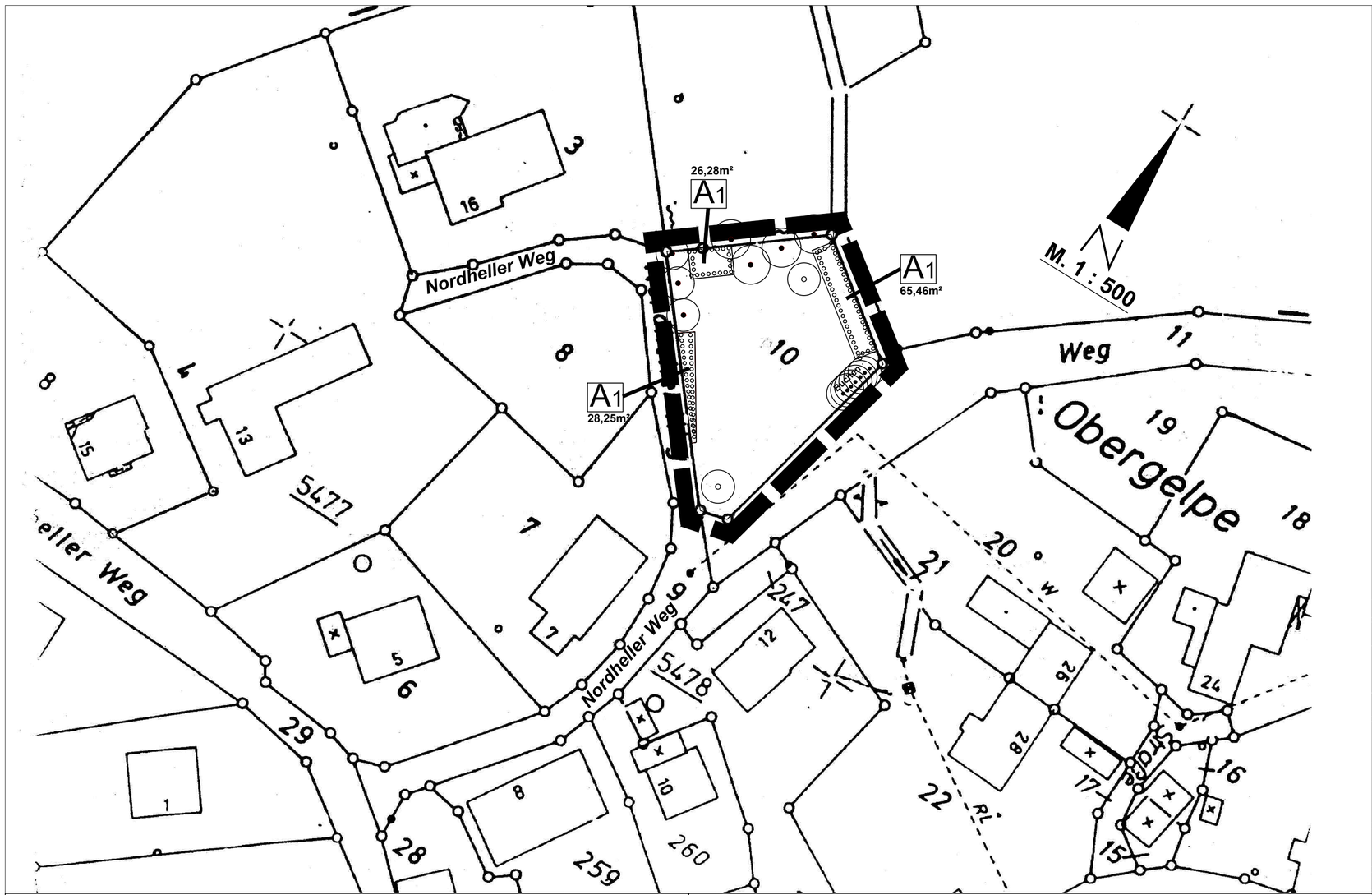

Entwurf

Planungsamt der
Stadt Gummersbach

Gummersbach, den ...02.10.2003..... **I.A. _____**
(Planungsamt)

Stadt Gummersbach
Baudezernat

Gummersbach, den ...02.10.2003..... **I.V._____**
(Techn. Beigeordneter)

VERFAHREN **(Hinweis: BPU-Aussch. = Bau-, Planungs- und Umweltausschuss)**

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluß

Diese Satzung ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom ..06.10.2003..... gemäß §34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am ...06.10.2003..... gemäß §3 (2) (BauGB) beschlossen, den Entwurf der Satzung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den ...09.10.2003.....

(Siegel) _____ _____
(Stadtverordneter) **(Stadtverordneter)**

Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Diese Satzung hat als Entwurf gemäß §34 (4) i. V. m. §13 (BauGB) in der Zeit vom ....05.11.2003..... bis ..05.12.2003..... (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den ...09.12.2003.....

(Siegel) _____
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat diese, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderte und ergänzte, Satzung am ...04.02.2004..... gemäß § 7 Gemeindeordnung, §34 (4) (BauGB) und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den ...09.02.2004.....

(Siegel) _____ _____
(Stadtverordneter) **(Bürgermeister)**

Genehmigung

Diese Satzung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tag .....Az.:_____ gemäß §34 (4) i. V. m. § 10 BauGB genehmigt.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

I.A. _____

Bekanntmachung

Diese Satzung ist mit der am ..... angeordneten amtlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens am ..... in Kraft getreten.

Gummersbach, den .....

(Siegel) _____
(Bürgermeister)

___. Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit der Original-Satzung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom..04.02.2004..... überein.

Gummersbach, den ....09.02.2004....

(Siegel) _____
(Bürgermeister)

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 34 (4) i. V. m. § 9 (1) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB

A1

Maßnahme A1
Auf den in der Planzeichnung mit A1 gekennzeichneten Flächen sind Gehölzflächen aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind mind. 50 Gehölze zu pflanzen. Der Abstand zwischen zwei Gehölzen muss mind. 1,50 m betragen. Es sind folgende Gehölze zu verwenden:
- Wasserschneeball (Viburnum opulus), Sträucher, 2 x verpflanzt ohne Ballen, 80 - 100 cm
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Sträucher, 2 x v. o. B., 100 - 150 cm
- Hartriegel (Cornus sanguinea), Sträucher, 2 x v. o. B., 80 - 100 cm
- Hasel (Corylus avellana), Sträucher, 2 x v. o. B., 60 - 100 cm
- Faulbaum (Rhamnus frangula), Heister, 2 x v., 125 - 150 cm
- Ohrweide /Salix aurita),Sträucher, 2 x v., 60 - 100 cm

Erhaltung von Bäumen

Erhalt der Buchenreihe

Anpflanzen von Bäumen
Es sind zwei heimische Laubbäume (z.B. Vogelkirsche (Prunus avium) oder Eberesche (sorbus aucuparia) mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Alle Pflanzungen sind wirksam gegen Vieh- und Wildverbiss zu schützen. Die Pflan zungen verstehen sich einschließlich der erforderlichen Anwuchspflege für die ersten 2 Jahren nach der Pflanzung. Die Pflanzauflagen gelten erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationspriode angewachsen sind. Sind die Gehölze nicht angewachsen, so sind sie zu ersetzen.

Als spätester Fertigstellungstermin für die Pflanzung wird das Ende der auf die Aufnahme der Nutzung des Gebäudes laufenden bzw. folgenden Vegetationsperiode festgesetzt.

Geltungsbereich

Satzung

Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach - Obergelpe gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am .....04.02.2004..... eine Einbeziehungssatzung für den im Ortsteil Gummersbach - Obergelpe beschlossen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenzen der Einbeziehungssatzung sind entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kar - tenausschnitt (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 500) in diesem Bereich als Bestandteil dieser Satzung festgesetzt. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.

§ 2
Bebauungsplan
Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplans tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

§ 3
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

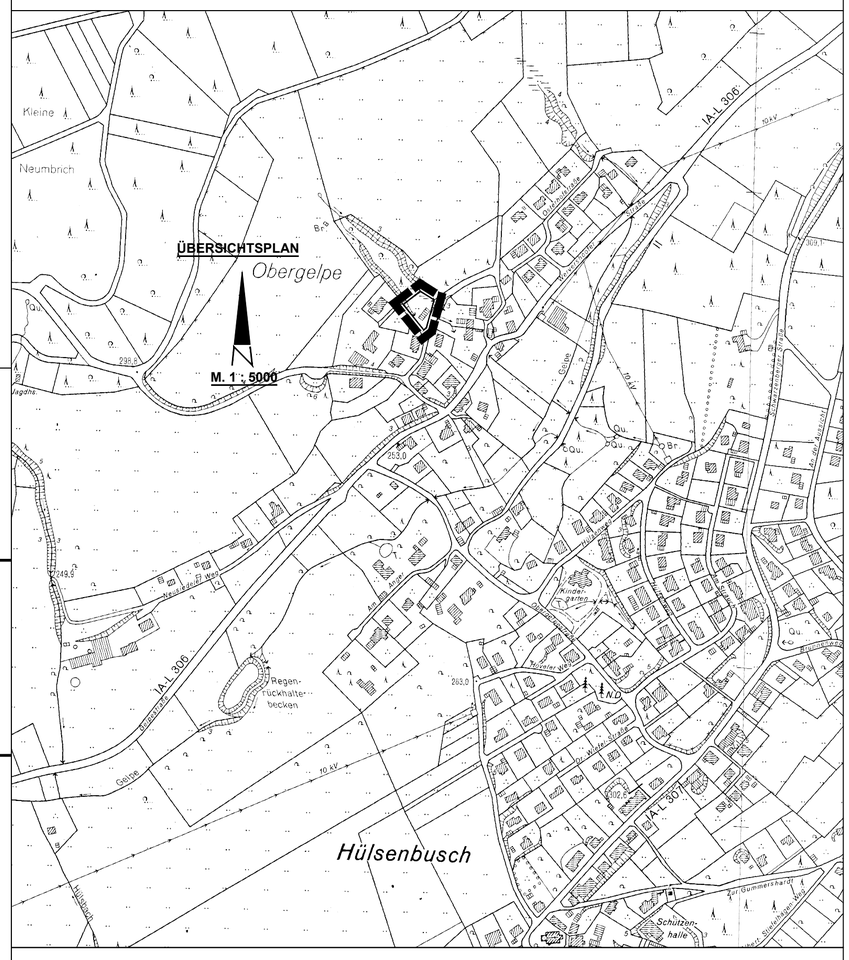

STADT GUMMERSBACH

Einbeziehungsatzung " Obergelpe "

MASSSTAB 1 : 500